

GEMEINDE BÄRSCHWIL

AUFLAGEPLAN

Änderung Zonenplan und Zonenvorschriften im Gebiet Hölzli rank

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Öffentliche Planaufgabe vom 29. August 1994 bis 28. Sept. 1994

Genehmigt durch den Gemeinderat am 18. August 1994

Der Gemeindepräsident: *D. K.* Die Gemeindegeschreiberin: *K. J.*



Genehmigt vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 3467 Solothurn, den 06.12.1994

Der Staatsschreiber: *Dr. K. Rohsamer*



Röschenzstrasse 42
4242 Laufen
Tel. 061/761 39 71
Fax 061/761 59 50

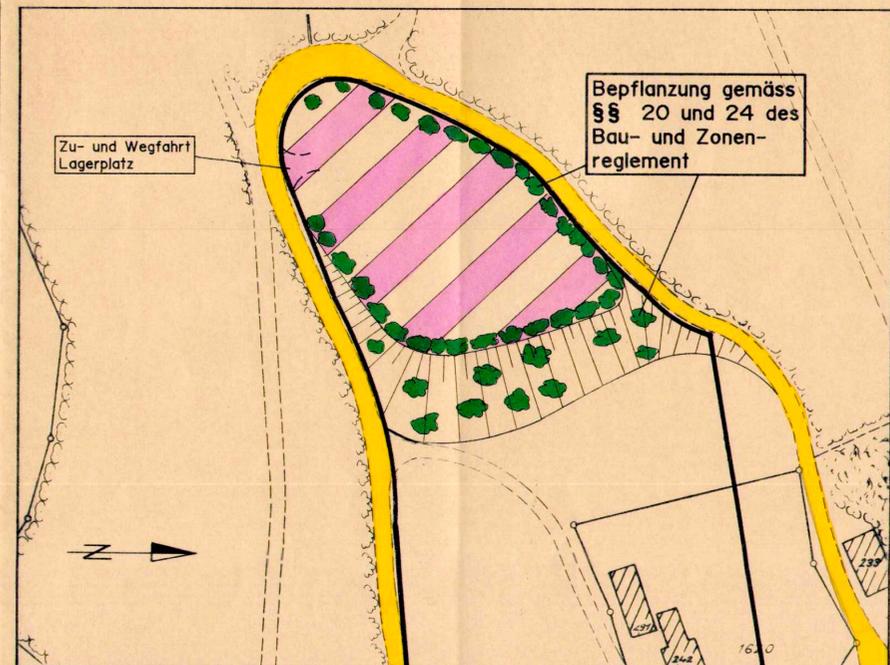
**R. SCHMIDLIN
& PARTNER**
Bauingenieure + Planer

Waldenstrasse 49
4227 Büsserach
Tel. 061/803 25 05
Fax 061/803 24 35

Zonenplan alt

Legende :

- Bauzonenabgrenzung
- ▨ Spezielle Zone für Lagerplatz
- Wald
- ▤ Böschung (Freihaltegebiet, § 24 Bau- und Zonenreglement)
- Öffentliche Erschliessungsstrasse



Situation 1:1000

Zonenplan neu

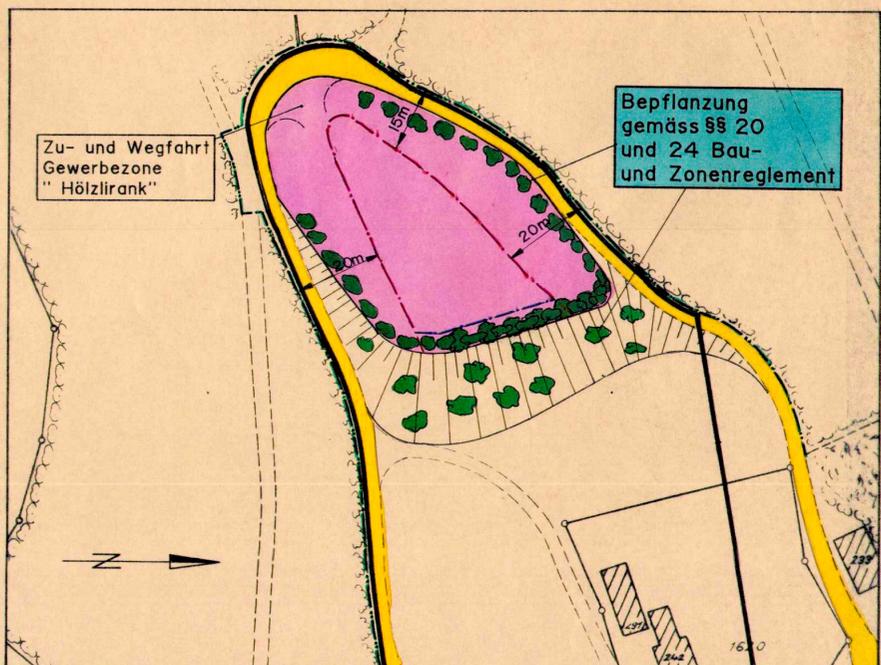
Legende :

1. Genehmigungsinhalt :

- ▨ Gewerbezone "Hölzli rank"
- Waldgrenze gemäss § 8 Kant. Waldverordnung (Waldgrenze festgestellt am 27.4.1994)
- Waldbaulinie (§8 Kant. WaV)
- Baulinie gemäss § 40 Kant. PBG

2. Orientierungsinhalt :

- Bauzonenabgrenzung
- Wald
- Öffentliche Erschliessungsstrasse
- ▤ Böschung (Freihaltegebiet, § 24 Bau- und Zonenreglement)



Situation 1:1000

Bau- und Zonenreglement alt

§ 15

Spezielle Gewerbezone für Lagerplatz

Bauweise: -
Geschlosszahl: (keine Bauten gestattet)
Max. Gebäudehöhe: -
Nutzungsart der Zone: Die Lagerung von Baumaschinen u.ä. ist gestattet

§ 20

Spezielle Gewerbezone für Lagerplatz

- Die spezielle Gewerbezone für Lagerplatz dient der Lagerung von Baumaschinen, Baumaterialien u.ä.
- Entlang der Strasse ist das Areal zu bepflanzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit muss dabei aber im Bereich der Kurve sowie der Arealzufahrt auf ausreichende Sichtverhältnisse geachtet werden.

§ 24

Freihaltegebiet

- Das Freihaltegebiet dient dem Schutze der Landschaft im Bereich der speziellen Zone für Lagerplatz.
- Die Böschung sowie ein Streifen von 3 m westlich der oberen Böschungskante sind mit Buschwerk und Bäumen zu bepflanzen.

Bau- und Zonenreglement neu

§ 15

Gewerbezone "Hölzli rank"

Bauweise: offen
Geschlosszahl: 2 Vollgeschosse
Max. Gebäudehöhe: 5,5 m
Max. Gebäudelänge: 35 m
Nutzungsart der Zone: Gewerbezone für Lagerung von Baumaschinen und -materialien

§ 20

Gewerbezone "Hölzli rank"

- Die Gewerbezone "Hölzli rank" dient der Lagerung von Baumaschinen, Baumaterialien u.ä.
- Die Bauten sollen mit einer entsprechenden Farbgebung und Fassadengestaltung unauffällig in Erscheinung treten.
- Entlang der Strasse ist das Areal zu bepflanzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit muss dabei aber im Bereich der Kurve sowie der Arealzufahrt auf ausreichende Sichtverhältnisse geachtet werden. Gegenüber der Freifläche gemäss Zonenplan (Böschungsbereich) ist auf einer Breite von 3 m von der Böschungsoberkante ein geschlossener Bepflanzungsgürtel aus einheimischen, regionstypischen und standortgerechten Laubgehölzen (Bäumen und Sträuchern) zu realisieren. Die Bepflanzung muss spätestens 1 Jahr nach der Genehmigung des Nutzungsplanes und als Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung realisiert werden.

§ 24

Freihaltegebiet

- Das Freihaltegebiet dient dem Schutze der Landschaft im Bereich der Gewerbezone "Hölzli rank".
- Die Böschung ist mit einheimischen, regionstypischen und standortgerechten Laubgehölzen (Bäumen und Sträuchern) zu bepflanzen. Die Bepflanzung muss spätestens 1 Jahr nach der Genehmigung des Nutzungsplanes und als Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung realisiert werden.